

8/511-63/ME ^{1 von 1}

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 4. Mai 1984
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

405/50/Dr.Bo/Er

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	22 -GE/19 84
Datum:	- 7. MAI 1984
Verteilt	1984 -05- 08 <i>Fromer</i>

Wasserbauer

Betrifft: Mineralölsteuergesetz - Ihre GZ Min 100/4-III/11/84(2)

Der Hauptverband erhielt Kenntnis von dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert werden soll. Die erklärte Absicht des genannten Entwurfes richtet sich auf die Einbeziehung von Spindelölen und Schmierölen in die Mineralölbesteuerung.

Seitens des Hauptverbandes wird aus diesem Anlaß auf die ständig wiederholte, alte Forderung nach Einbeziehung auch der Forstwirtschaft in die landwirtschaftliche Mineralölsteuerbefreiung hingewiesen und diese Forderung neuerlich erhoben.

Im Bereich unserer Mitgliedsbetriebe werden Spindelöle für Stationärmotoren z.B. für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung und für Zwecke der forstwirtschaftlichen Holzbringung mit Seilanlagen verwendet. Die beabsichtigte Einbeziehung der Spindelöle in die Mineralölbesteuerung bringt daher eine neuerliche spürbare Kostenbelastung.

Der Hauptverband spricht sich daher gegen die geplante Novellierung aus und stellt das Ansuchen, die Spindelöle so wie bisher außerhalb der Mineralölbesteuerung zu belassen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. H.P. Böck